



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 009  
Kiedrich, den 06.04.2021

### **Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

Die ehrenamtlichen Beigeordneten müssen nicht schon in der konstituierenden Sitzung gewählt werden. Das empfiehlt sich aber, weil der bisherige Gemeindevorstand wegen des Ablaufes seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte lediglich weiterführt, § 41 HGO. Diesen Übergangszustand mangelnder demokratischer Legitimation durch eine Wahl sollte die Gemeindevertretung mit der Neuwahl des Vorstandskollegiums rasch beenden.

Grundlage der Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sind **Wahlvorschläge** aus der Mitte der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 3 HGO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit nur Bürgerinnen und Bürgern übertragen werden soll, „die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen“, § 21 Abs. 1 HGO.

Die **Wählbarkeit** bestimmt sich nach §§ 39a Abs. 2, 32, 33 HGO. Wählbar ist danach, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Bei Inhabern von **Haupt- und Nebenwohnungen** im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist nach §§ 31, 32 Abs. 1 und 2 HGO,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;
2. wer infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt;
3. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

In der Praxis werden häufig Mitglieder der Gemeindevertretung oder Bewerber aus den Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl als ehrenamtliche Beigeordnete vorgeschlagen. Die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder die Kandidatur auf dem Wahlvorschlag sind aber nicht Wählbarkeitsvoraussetzung. Die Gemeindevertretung kann auch andere Personen zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen, wenn diese nur die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

**Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung, dem Wahlleiter den Verzicht auf das Mandat erklären.** Sie scheiden dann nämlich unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG) und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken. Andernfalls verlieren sie zwar mit dem Eintritt des Hinderungsgrundes nach § 65 Abs. 2 ihren Sitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG), scheiden aber frühestens mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters aus, § 33 Abs. 3 Nr. 2 KWG). Das kann das Nachrücken verzögern, die Stärkeverhältnisse in der Gemeindevertretung verzerren und dadurch zu Nachteilen bei anschließenden weiteren Wahlen in der Gemeindevertretung führen.

Die Stellen ehrenamtlicher Beigeordneter sind gleichartige unbesoldete Stellen, § 55 Abs. 1 S. 2 HGO. Daher sind sie in einem Wahlgang im Wege der Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber des Wahlvorschlages, welcher die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los, welcher von beiden Erstplatzierten Erster Beigeordneter wird. Bei der Wahl finden die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung. Das gilt auch für § 16 Abs. 2 S. 2 KWG. Danach ist bei jedem Wahlvorschlag der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Das ergibt sich nach dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof aus der Überlegung, dass die einzelnen Wahlvorschläge sich deutlich voneinander unterscheiden sein müssen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu ermöglichen und Irrtümer auszuschließen. Wegen der Formenstrenge des Wahlverfahrens sei die Beachtung der Vorschrift zwingend geboten.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind keine unzulässige Listenverbindung und daher statthaft. Weil nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, stellen sie keine **Listenverbindung** dar. Diese setzt nämlich mehrere getrennt eingereichte Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen voraus, die in gleichlautenden, parallelen Erklärungen von den Unterzeichnern als verbunden erklärt werden. Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge dann wie ein Wahlvorschlag behandelt.

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung sind 6 ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann gegen die Gültigkeit der Beigeordnetenwahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung erheben, § 55 Abs. 6 HGO. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klage ist gegen die Gemeindevertretung zu richten.

Der Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten folgt ihre **Einführung und Verpflichtung**: Das vorsitzende Mitglied muss die ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl in öffentlicher Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten. Die **Ernennung** der Beigeordneten zu Ehrenbeamten nimmt der Bürgermeister vor, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt, § 46 Abs. 2 HGO. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung dieser Urkunde oder mit dem darin genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Beigeordneten ausnahmslos den Diensteid nach § 72 Hessisches Beamtengesetz (HBG) vor dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung leisten.

Für die Pflicht zum Leisten des Diensteides kommt es nicht darauf an, ob sie bereits in der vorangegangenen Wahlzeit Beigeordnete waren oder sonst als Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben. Aus § 72 Abs. 4 HBG ergibt sich nämlich, dass Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung des Diensteides nur unter den Voraussetzungen der § 7 Abs. 2 Abs. 1 HBG zugelassen sind, also, wenn Personen in das Beamtenverhältnis berufen werden sollen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Die Wiederholung der Eidesleistung sollte von den Betroffenen nicht als ehrenrührig empfunden werden. An sie knüpft der Gesetzgeber die Erwartung, dass die Ehrenbeamten auch in dem (zu Beginn jeder Wahlzeit) neu begründeten Beamtenverhältnis zur Verfassungs- und Gesetzestreue sowie zu einer gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Amtsgeschäfte gewillt und bereit sind. Die nochmalige „Eidesforderung“ nach dem Gesetz läuft daher auch in diesen Fällen nicht dem Sinn und Zweck des Diensteides zuwider. Das gilt besonders dann, wenn der Diensteid bisher gegenüber einem anderen Dienstherrn geleistet wurde. Immerhin muss auch der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin jedes Mal, wenn er/sie das Amt erneut übernimmt, den Amtseid leisten, Art. 64 Abs. 2 GG. Schließlich ordnet das Gesetz an, dass der Beamte zu entlassen ist, wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, §§ 186, 40 Abs. 1 Nr. 1 HBG.

Der Eid ist vor dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung zu leisten, § 2 Abs. 5 DAVO. Wer seine Ernennung versäumt, ist noch nicht Beigeordneter und darf nicht an den Sitzungen des Gemeindevorstandes teilnehmen, auch nicht als Zuhörer. Er muss seine Ernennung in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung abwarten.

Steinmacher  
Bürgermeister